



(19)

REPUBLIK
ÖSTERREICH
Patentamt

(10) Nummer:

AT 007 100 U1

(12)

GEBRAUCHSMUSTERSCHEIN

(21) Anmeldenummer: GM 661/03

(51) Int. Cl.⁷: B65B 29/10

(22) Anmeldetag: 26.09.2003

B65D 25/08

(42) Beginn der Schutzhauer: 15.08.2004

(45) Ausgabetag: 25.10.2004

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
HOLZER HANS GEORG
A-9020 KLAGENFURT, KÄRNTEN (AT).

(54) VERFAHREN ZUR NACHTRÄGLICHEN BEIMENGUNG VON LEBENSMITTELZUSÄTZEN IN VERPACKTE LEBENSMITTEL

(57) Geschützt werden soll ein Verfahren zur nachträglichen Beimengung von jeglicher Art von Lebensmittelzusätzen in verpackten Lebensmitteln. Durch Anbringung von Zusatztaschen auf Lebensmittelverpackungen kann der Lebensmittelzusatz erst vor dem Gebrauch/Verzehr /Konsum beigemengt werden.

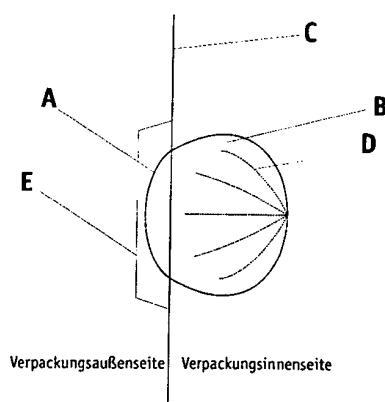


Fig.1 Vorrichtung zur nachträglichen Beimengung von Lebensmittelzusätzen in verpackte Lebensmittel

AT 007 100 U1

Titel

Verfahren zur nachträglichen Beimengung von Lebensmittelzusätzen in verpackte Lebensmittel

Problemstellung

- 5 Es gibt eine Vielzahl von Lebensmittelzusätzen (Aroma-, Geschmacks- oder Farbstoffe), die
dem betreffenden Lebensmittel bereits bei der Produktion beigemengt werden. Dies hat zur Ursache,
dass der Konsument sich bereits beim Kauf des betreffenden Lebensmittels für eine Geschmacks- oder Farbrichtung entscheiden muss.
- 10 Die im Folgenden beschriebene Erfindung eröffnet dem Konsumenten die Möglichkeit den gewünschten Lebensmittelzusatz erst kurz vor dem Verzehr bzw. Konsum des betreffenden Lebensmittels wählen zu können.

Beschreibung des Gebrauchsmusters

15 In kleinen Lebensmittelzusatz-Behältnissen (Fig. 4 und 5, A), die Teil der Verpackung (Fig. 4 und 5, B) sind, befinden sich diverse Lebensmittelzusätze (beispielsweise Aroma- oder Farbstoffe bzw. Vitamine in flüssiger, pulverisierter oder irgendeiner anderen Form). Durch einen Drück-, Quetsch- oder Stoß-Mechanismus werden diese dem betreffenden Lebensmittel zugeführt und durch Schütteln im Packungsinhalt verteilt.

20 Der Konsument kann nach Wahl einen oder mehrere Lebensmittelzusätze dem Produkt beimengen.

25 Das Verfahren eignet sich im Besonderen auch für Lebensmittelzusätze, die aufgrund chemischer, physikalischer oder anderer Eigenschaften im betreffenden Lebensmittel (nicht jedoch bei getrennter Verwahrung) nur eine beschränkte Haltbarkeit aufweisen und daher erst kurz vor dem Verzehr/Konsum/Gebrauch mit dem Lebensmittel vermengt werden dürfen.

Beimengungsvorrichtung:

30 In die Verpackung (Fig. 1, Fig. 2 und Fig. 3, C) ist ein Behältnis für den Lebensmittelzusatz (Fig. 1, Fig. 2 und Fig. 3, B) integriert. Dieses Behältnis kann beispielsweise ballonförmig (Fig. 1), kegelförmig (Fig. 2), würfelförmig (Fig. 3) sein. Auch andere Formen sind denkbar und möglich. Darin befindet sich der Lebensmittelzusatz.

35 Durch Eindrücken dieses Behältnisses von Außenseite (Fig. 1, Fig. 2 und Fig. 3, A), bersten durch den dabei entstehenden Überdruck die Sollbruchstellen des Behältnisses auf der Innenseite (Fig. 1, Fig. 2 und Fig. 3, D). Auf der Außenseite befindet sich optional eine Schutzvorrichtung (Fig. 1, Fig. 2 und Fig. 3, E), die ein unabsichtliches Eindrücken verhindert. Dieser Schutz kann (Fig. 1, Fig. 2 und Fig. 3, E), die ein unabsichtliches Eindrücken verhindert. Dieser Schutz kann wahlweise durch Hochklappen, Beiseite-Schieben oder in irgendeiner anderen Weise beseitigt werden kann.

ANSPRÜCHE:

- 40 1. Verfahren zur nachträglichen Beimengung von einem oder mehreren Lebensmittelzusätzen in verpackte Lebensmittel, dadurch gekennzeichnet, dass Lebensmittelzusatzbehältnisse (B) in die Verpackung integriert sind. (Fig. 1, 2, 3)
- 45 2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der durch einen Drück-Quetsch- oder Stoßmechanismus (A) erzeugte Überdruck im Behältnis (B) die Sollbruchstellen (D) zum Bersten bringt und sich so der gewünschte Lebensmittelzusatz in der Verpackung verbreitet. (Fig. 1, 2, 3)

50

HIEZU 4 BLATT ZEICHNUNGEN

55

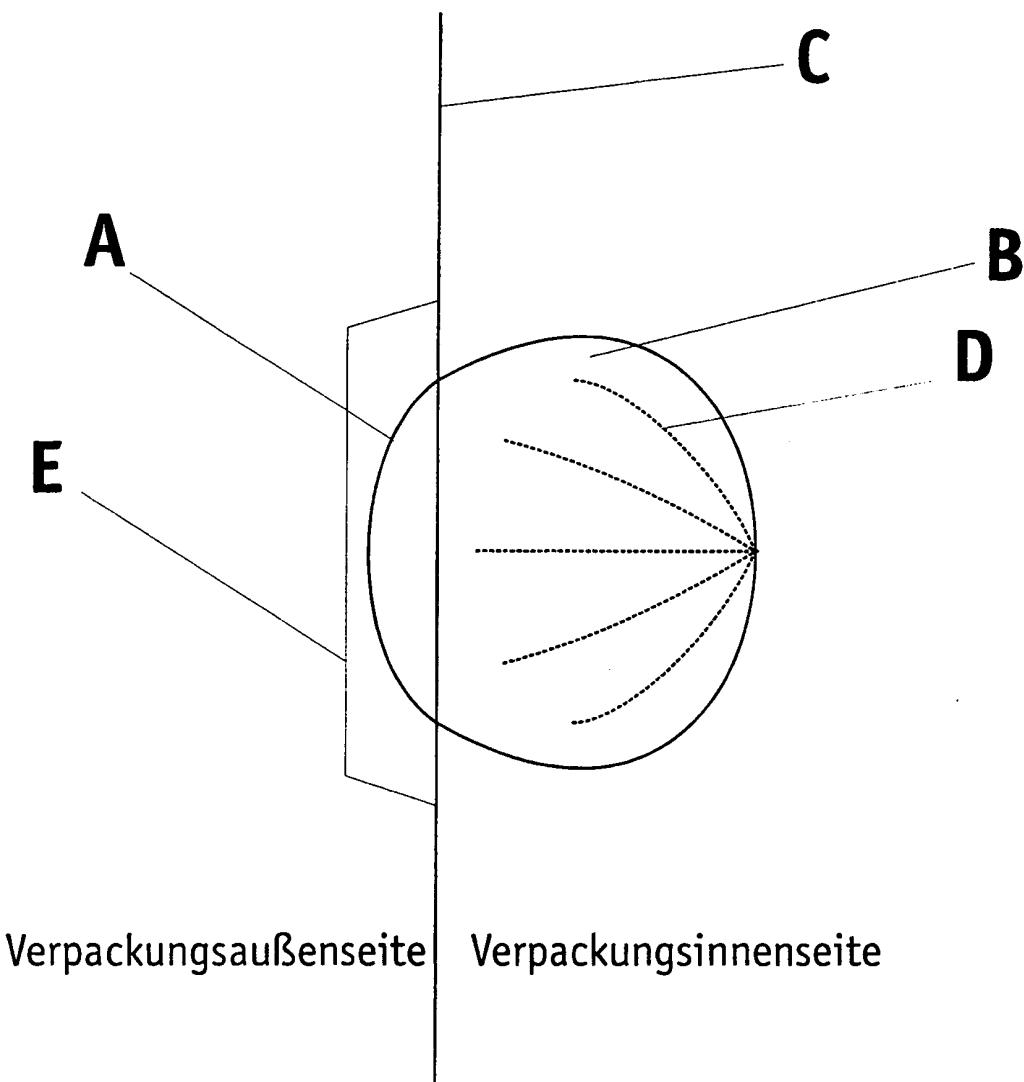


Fig.1 Vorrichtung zur nachträglichen Beimengung von
Lebensmittelzusätzen in verpackte Lebensmittel

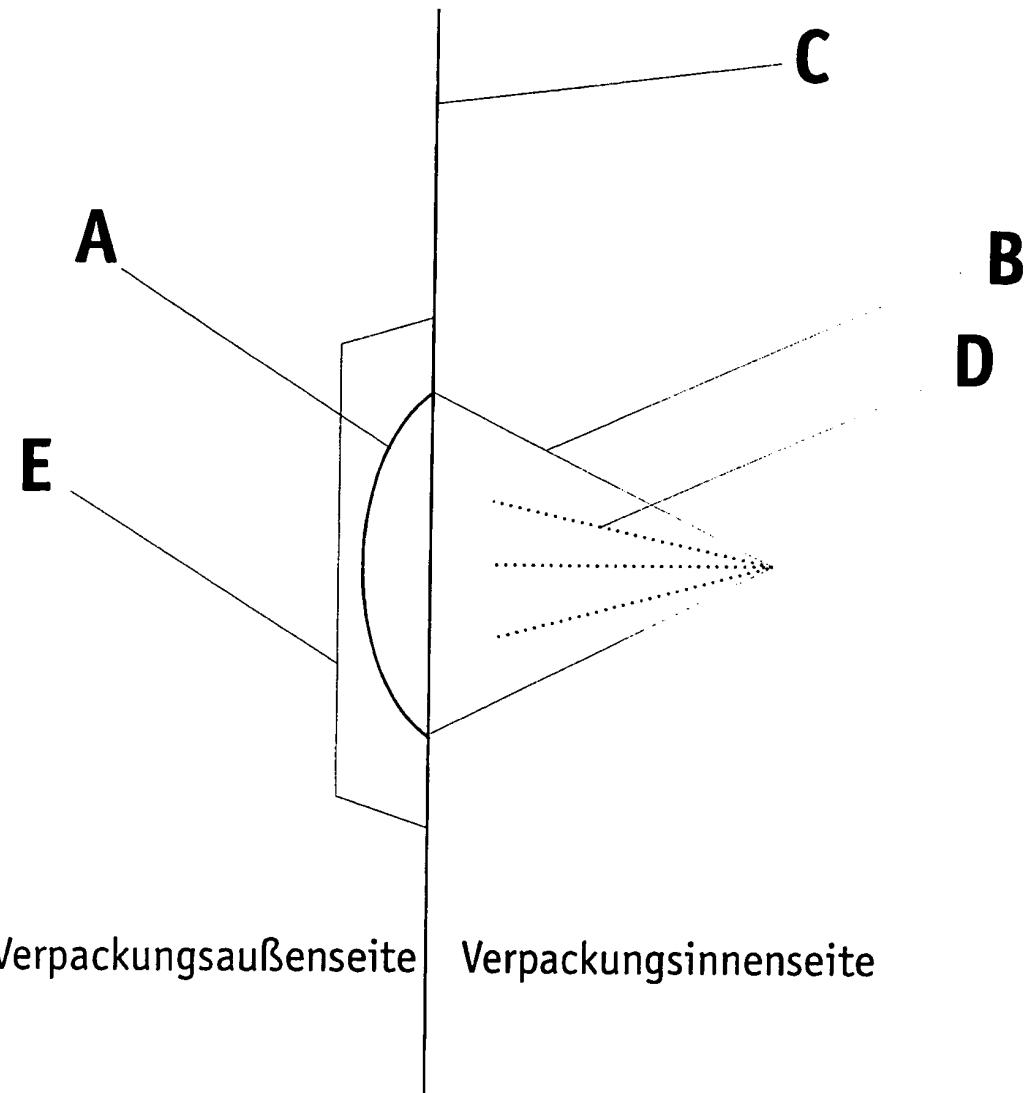


Fig.2 Vorrichtung zur nachträglichen Beimengung von Lebensmittelzusätzen in verpackte Lebensmittel

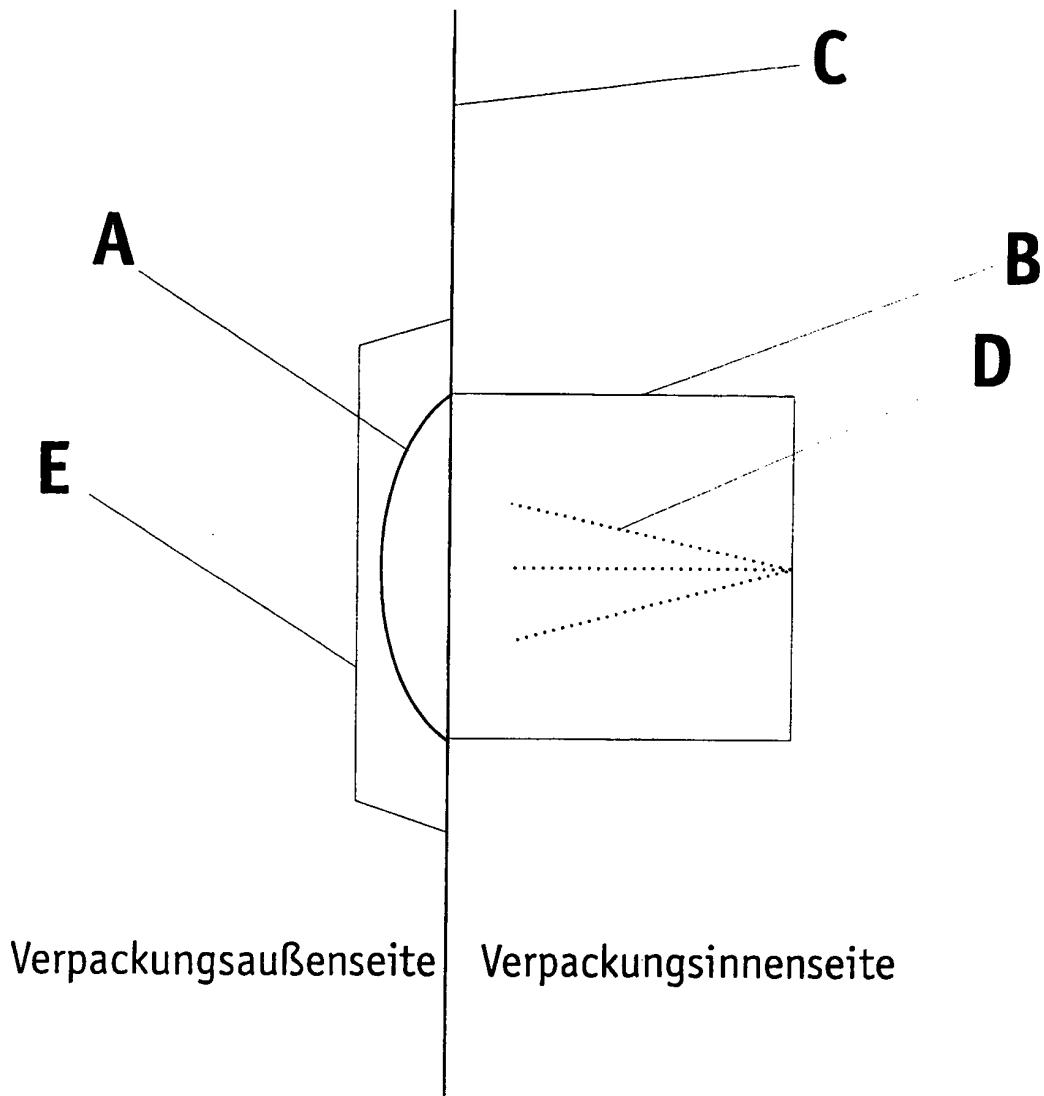


Fig.3 Vorrichtung zur nachträglichen Beimengung von
Lebensmittelzusätzen in verpackte Lebensmittel

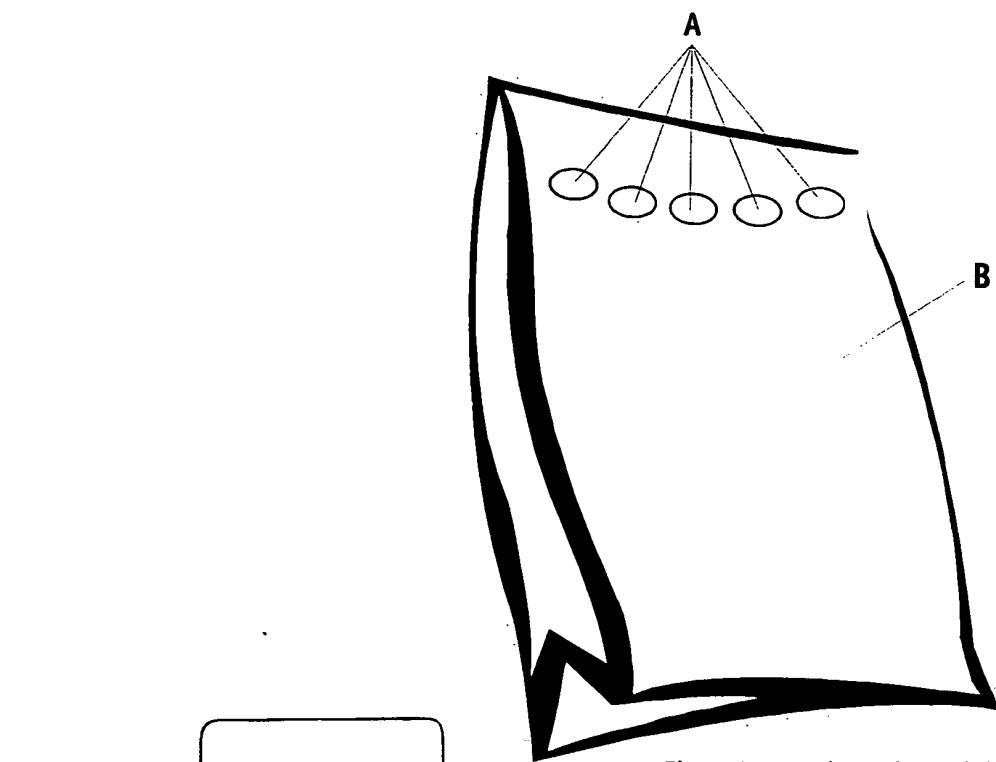


Fig.5 Anwendungsbeispiel

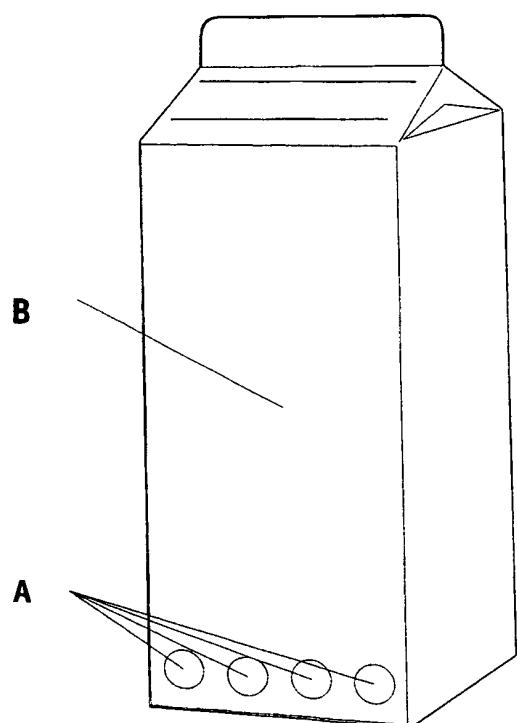


Fig.4 Anwendungsbeispiel



ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Recherchenbericht zu GM 661/03

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC⁷:**B 65 B 29/10, B 65 D 25/08**

Recherchiert Prüfstoff (Klassifikation):

B 65 B 29/00, B 65 D 25/00

Konsultierte Online-Datenbank:

EPODOCDieser Recherchenbericht wurde zu den **am 12.01.2004 eingereichten Ansprüchen** erstellt.

Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

| Kategorie*) | Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode ⁸ *, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich | Betreffend Anspruch |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| X | WO 2001/010729 A1 (Policappelli), 15. Feber 2001 (15.02.2001) Seite 4 Zeilen 17-23, Fig. 5a | 1, 2 |
| X | US 5 529 179 A (Hanson), 25. Juni 1996 (25.06.1996) Spalte 2 Zeile 5-Spalte 3, Fig. 3, 4 | 1, 2 |

Datum der Beendigung der Recherche:

6. April 2004

Prüfer(in):

i. V. Dipl.-Ing. BAUER

*) Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erläuterungsblatt!

 Fortsetzung siehe Folgeblatt



ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Erläuterungen zum Recherchenbericht

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik. Sie stellen keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar:

- "**A**" Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.
- "**Y**" Veröffentlichung von **Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für einen Fachmann naheliegend** ist.
- "**X**" Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- "**P**" Dokument, das von **besonderer Bedeutung** ist (Kategorie „X“), jedoch **nach dem Prioritätstag** der Anmeldung **veröffentlicht** wurde.
- "**E**" Dokument, aus dem ein **älteres Recht** hervorgehen könnte (früheres Anmelde datum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen)
- "&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere Codes siehe **WIPO ST. 3**.

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "**Patentfamilien**" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu diesen Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

01 / 534 24 - 738 bzw. 739;

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. 01 / 534 24 – 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patent.bmvit.gv.at